



Pet 1-19-06-7111-030121

63594 Hasselroth

Waffenrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Waffen in Privathaushalten gefordert. Mit einem entsprechenden Gesetz soll der Erwerb eines „Waffenscheins“ an bestimmte, wenige Aufgaben im öffentlichen Interesse gekoppelt werden. Mit dem geforderten Verbot müsse auch das Vernichten der Waffen einhergehen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 650 Mitzeichnungen und 64 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Toten der Attentate und Amokläufe der letzten Jahre gezeigt hätten, dass der Erwerb eines Waffenscheins und seine regelmäßige Kontrolle nicht ausreiche, um die Bevölkerung vor privaten Waffenbesitzern zu schützen. Privatleute benötigten keine Schusswaffen, da sie keine Aufgaben von öffentlichem Interesse, wie die Polizei, Jagd oder Personenschutz, durchführten. Für den Bereich der Sportschützen könne eine moderne Alternative, wie z. B. Lasertechnik, gesucht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es der Zweck des Waffengesetzes (WaffG) ist, den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu regeln (vgl. §1 Abs. 1 WaffG).

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass der Umgang mit Schusswaffen einer Erlaubnis bedarf und grundsätzlich nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen haben. Das im Grundsatz in § 8 WaffG geregelte Bedürfnisprinzip ist ein zentrales Element des deutschen Waffenrechts. Die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG), die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) und auch das Fortbestehen des Bedürfnisses wird von den Behörden regelmäßig überprüft (§ 4 Absatz 4 WaffG) und waffenrechtliche Erlaubnisse gegebenenfalls davon abhängig widerrufen. Das aktuell geltende Bedürfnisprinzip für Erwerb, Besitz und das Führen von erlaubnispflichtigen Waffen wurde erst mit dem 2003 in Kraft getretenen Waffenrechtsneuregelungsgesetz normiert, um die Zahl der Waffen, die Zahl der Waffenbesitzer sowie die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken. Neben der grundsätzlichen Vorschrift zum Bedürfnisprinzip in § 8 WaffG gelten für die einzelnen Gruppen von Waffenbesitzern spezielle Regelungen zum Glaubhaftmachen eines Bedürfnisses: Jäger (§ 13 WaffG), Sportschütze (§ 14 und § 15 WaffG), Brauchtumsschütze (§ 16 WaffG), Waffen- und Munitionssammler (§ 17 WaffG), Waffen- und Munitionssachverständige (§ 18 WaffG), gefährdete Person (§ 19 WaffG), Waffenhändler (§ 21 WaffG) und Bewachungsunternehmer (§ 28 und § 28a WaffG).

Mit den Änderungen des Waffenrechts seit 2009 wird auch vermehrt die Einhaltung der Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen von den Behörden ohne vorherige Ankündigung überprüft. Mit der letzten Änderung der rechtlichen Vorgaben



zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) im Jahre 2017 wurden dann auch die Regelungen an die aktuellen technischen Vorgaben angepasst.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) weitere, das Waffenrecht verschärfende Regelungen vorgesehen sind:

- Vor Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie bei jeder Folgeprüfung der Zuverlässigkeit ist bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu erfragen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. Erlaubnisinhabers sprechen. Die Verfassungsschutzbehörden speichern die Daten der betreffenden Personen in den gemeinsamen Dateien und teilen den Waffenbehörden unverzüglich mit, wenn sich im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse ergeben. Damit soll verhindert werden, dass Extremisten legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können bzw. dass sie diese behalten können.
- Die Sicherheitsbehörden sollen künftig sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus, also von Herstellung über jeden Besitzwechsel bis zur Vernichtung, nachverfolgen können. Hierzu wurde eine Ausweitung der Kennzeichnungsvorgaben für Waffen und ihre wesentlichen Teile sowie ein Ausbau des „Nationalen Waffenregisters“ bei den bestehenden Regelungen beschlossen. In dem Nationalen Waffenregister werden künftig sämtliche Transaktionen mit Schusswaffen registriert.
- Die illegale Beschaffung scharfer Schusswaffen wird erschwert. Hierzu werden bestimmte umgebauten, ehemals scharfe Schusswaffen stärker reguliert. Dies betrifft die sogenannten Salut- und Dekowaffen. Salutwaffen, also ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Schreckschusspatronen abfeuern können, werden künftig in die Kategorie der Ursprungswaffe (vor dem Umbau) eingeordnet. Eine aus einer ehemals erlaubnispflichtigen Schusswaffe hergestellte Salutwaffe wird künftig also weiterhin erlaubnispflichtig sein, wobei Erleichterungen bei den Erlaubnisvoraussetzungen vorgesehen sind.



- Deko-Waffen, also gänzlich unbrauchbar gemachte Schusswaffen, sind künftig bei Neuerwerb anzeigepflichtig. Der Altbesitz bleibt jedoch weiterhin anzeigefrei.
- Die Nutzung legaler Schusswaffen für die Begehung terroristischer Anschläge soll künftig erschwert werden. Hierzu wurden bestimmte große Magazine für Halbautomaten verboten. Für den privaten Besitz dieser Magazine, die weder für die Jagd noch das sportliche Schießen benötigt werden, gibt es keinen legitimen Grund. Sie ermöglichen es jedoch, ohne nachzuladen eine hohe Zahl von Schüssen abzugeben. Das kann im Fall von Terroranschlägen furchtbare Folgen haben.
- Eine Verbesserung der Sicherheit wird künftig auch dadurch erreicht, dass bereits lediglich die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führt (mit gleichzeitigen flankierenden Regelanfragen der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden). Zudem werden die Länder ermächtigt, Messerverbotszonen zu errichten (z. B. an belebten öffentlichen Orten und Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten).

Zudem ist ein generelles Waffenbesitzverbot im Einzelfall nach § 41 WaffG bereits gegenwärtig möglich.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die mit der Petition erhobene Forderung, allen Privatpersonen, den Umgang mit Waffen zu untersagen, unverhältnismäßig und grundrechtlich bedenklich wäre. Die bewährten und neu eingeführten Regelungen des WaffG sind nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses geeignet, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einerseits und den berechtigten Interessen von Privatpersonen am Umgang mit Waffen, andererseits zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petenten aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.